



Durchführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Information für Spendengeberinnen und Spendengeber zum Umgang mit Spenden, Geld oder geldwerten Leistungen (§ 6 HGBP)

Sehr geehrte Spendengeberin, sehr geehrter Spendengeber,

seit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 07. März 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022, ist auch für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste, sowie für die Betreuung und Pflege durch vermittelte Pflegekräfte zur Annahme von Spenden (Geld oder geldwerten Leistungen) von Betreuungs- und Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen eine Genehmigung der zuständigen Behörde - seit 01.01.2023 das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege erforderlich.

Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass die Hilf- oder Arglosigkeit von betreuungs- und/oder pflegebedürftigen Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Sie sollen vor einer nochmaligen oder überhöhten Zahlung bereits bezahlter Leistungen bewahrt werden. Weiterhin soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche (bevorzugte oder benachteiligende) Behandlung der Betreuungs- und/oder Pflegebedürftigen eintritt.

Sofern Sie die beabsichtigte Spende für eine stationäre Einrichtung oder ambulanten Betreuungs- und Pflegedienst aufgrund eigener Überlegungen und Motive geben, steht der Erteilung einer Genehmigung grundsätzlich nichts entgegen, sofern Sie dies in einer persönlichen Erklärung (telefonisch oder schriftlich) deutlich gemacht haben.

Die stationäre Einrichtung oder der ambulante Betreuungs- und Pflegedienst wird Ihnen deshalb möglicherweise ein Formblatt vorlegen und Sie bitten dieses auszufüllen und es dann zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 HGBP dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege als zuständige Behörde zur Genehmigung vorlegen.

Bitte bedenken Sie, dass die Einrichtung bzw. der ambulante Dienst mit dem Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung der gesetzlichen Pflicht nachkommt.

Sie können die Einrichtung mit der Abgabe Ihrer persönlichen Erklärung unterstützen. Das beigefügte Formblatt soll Ihnen hierbei eine Hilfestellung sein.

Ihre Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege